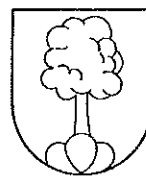


Rüdlingen



Buchberg



Verbandsordnung

Zweckverband Schulen Rüdlingen-Buchberg

Versionsindex

Version	Datum	Änderung	Wer
021	14.04.10	1. Version Teilprojektgruppe	
051	02.05.10	2. Version Teilprojektgruppe / Formatierungen	BL/BS
061	05.05.10	3. Version Teilprojektgruppe / Wappen, Format Randbemerkungen	BL/BS
071	14.09.10	Änderungen nach der Behandlung im GR Rü und GR-Bu	BS
081	23.09.10	Änderungen von Version 071 übernommen	BS
091	14.10.10	Änderungen gemäss Amt für Justiz und Gemeinden vom 14.09.10	BS
101	14.10.10	Änderungen von Version 091 übernommen	BS
111	22.10.10	Änderungen gemäss gemeinsamer Sitzung GR Rü und Bu	BS
112	19.11.10	Änderungen nach Rücksprache R. Rohner	BL/BS/BS

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenschluss und Verbandszweck

Art. 1	3
Art. 2	3

II. Organisation

A: Allgemeine Bestimmungen

Art. 3	3
--------	---

B: Verbandsschulbehörde

Art. 4	3
Art. 5	4
Art. 6	4
Art. 7	4
Art. 8	5

C: Verbandsgemeinden

Art. 9	5
Art. 10	6

D: Rechnungsprüfungskommission

Art. 11	6
Art. 12	6

III. Liegenschaften, Ausrüstung

Art. 13	7
---------	---

IV. Anwendbares Recht und Rechtsschutz

Art. 14	8
---------	---

V. Beitritt, Austritt und Liquidationsbestimmungen

Art. 15	8
Art. 16	8
Art. 17	8
Art. 18	8

VI. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Art. 19	9
---------	---

VII. Genehmigungsbeschluss

10

Verbandsordnung

vom: 22. Oktober 2010

über die Bildung eines Zweckverbandes für die Führung gemeinsamer Schulen, sowie den gemeinsamen Betrieb und Unterhalt des Schulhauses „Chapf“ für die Orientierungsschule.

Die Stimmberechtigten der Gemeinden Rüdlingen und Buchberg, gestützt auf Art. 104 ff des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 und Art. 7 und 73 des Schulgesetzes vom 27. April 1981, genehmigen folgende Verbandsordnung:

I. Zusammenschluss und Verbandszweck

Art. 1

Die Einwohnergemeinden Rüdlingen und Buchberg bilden auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband Schulen Rüdlingen Buchberg mit Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 104 GG. Sitz des Verbandes ist der Standort der rechnungsführenden Zentralverwaltung.

Zweckverband

Sitz

Art. 2

Der Verband führt im Auftrag der Gemeinden den Kindergarten, die Primarschule, Sekundarstufe I und besorgt den Unterhalt des gemeinsamen Schulhauses „Chapf“, sowie der dazugehörigen Anlagen.

Verbandszweck

II. Organisation

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsschulbehörde
- b) die Verbandsgemeinden
- c) die Rechnungsprüfungskommission

B. Die Verbandsschulbehörde

Art. 4

Zusammen-
setzung

¹ Die Verbandsschulbehörde setzt sich aus 5 Personen zusammen aus:

- a) dem Präsidenten bzw. der Präsidentin
- b) den Schulreferenten bzw. Schulreferentinnen der beteiligten Gemeinden
- c) je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Verbandsgemeinden

² Die Protokollführung kann einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Verbandsschulbehörde ist.

³ Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Verbandsschulbehörde beigezogen werden.

Art. 5

Beschlussfähig-
keit

¹ Die Verbandsschulbehörde ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

² Die Beschlüsse werden nach dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

³ Die Mitglieder sind bei Wahlen und Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 6

Einberufung

¹ Die Verbandsschulbehörde ist vom Präsidenten oder der Präsidentin einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr.

² Zwei Mitglieder können die Einberufung verlangen.

Art. 7

Protokolle

Über die Verhandlungen der Verbandsschulbehörde ist ein Protokoll zu führen. Protokollkopien sind allen Mitgliedern und den Verbandsgemeinden zuzustellen.

Art. 8

Die Verbandsschulbehörde besorgt alle Schulangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verbandsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere stehen ihr zu:

Aufgaben und
Kompetenzen

- a) Auswahl und Anstellung von Lehrkräften oder Lehrbeauftragten
- b) Wahl des Schulhausabwarts für das Schulhaus „Chapf“. Der Arbeitsvertrag wird mit der Gemeinde Rüdlingen abgeschlossen.
- c) die Aufstellung des jährlichen Kostenverteilers (Voranschlag und Abrechnung) für die Führung der Verbandsschulen und den Betrieb des Schulhauses „Chapf“
- d) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis CHF. 10'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 20'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF. 4'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 8'000.-
- e) Abschluss eines Mietvertrages für eventuell zusätzlich benötigte Schulräume

C. Die Verbandsgemeinden

Art. 9

¹ Den Gemeindeversammlungen resp. den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden stehen zu:

Aufgaben und
Kompetenzen
Gemeindever-
sammlung

- a) Erlass und Änderung der Verbandsordnung sowie der weiteren für die Verbandstätigkeit erforderlichen Reglemente
- b) Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Verbandsschulbehörde
- c) Festlegung des Voranschlages und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über neue Ausgaben, welche die in Art. 8 lit d) genannten Beträge überschreiten
- e) Genehmigung des Beitritts weiterer Gemeinden, der Verbandsauflösung und des Liquidationsplans
- f) die Entscheidung über die Auflösung eines Schulstandortes

² Den Stimmberechtigten der betroffenen Verbandsgemeinde stehen zu:

- a) die Wahl des Vertreters bzw. der Vertreterin der Verbandsgemeinde in der Verbandsschulbehörde

³ Ein in die Befugnis der Stimmberechtigten fallender Beschluss gilt als angenommen, wenn alle Vertragsgemeinden zugestimmt haben. Das Verfahren richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung. Der Präsident oder die Präsidentin der Verbandsschulbehörde wird mit dem absoluten Mehr des Totals der gültigen Stimmen der Verbandsgemeinden gewählt.

Beschlussfas-
sung

Aufgaben und
Kompetenzen
Gemeinderäte

Art. 10

- ¹ Den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden stehen zu:
- a) die Wahl eines Zentralverwalters für das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes
 - b) die Genehmigung der Betriebsvorschläge und der Betriebsrechnungen zuhanden der Gemeindeversammlung.
- ² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten innerhalb der Verbandsgemeinden nach den jeweiligen Gemeindeverfassungen.

D. Die Rechnungsprüfungskommission

Zusammen-
setzung

Art. 11

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde ordnet einen Vertreter aus der örtlichen Rechnungsprüfungskommission ab.

Aufgaben

Art. 12

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Betriebsrechnungen des Verbandes vor der Abnahme durch die Verbandsgemeinden auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung der Rechnung und ihrer Belege erstattet die Kommission den Verbandsgemeinden einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag über die Verabschiedung der Rechnung

III. Liegenschaften, Ausrüstung

Art. 13

¹ Die der Schule zur Verfügung gestellten Immobilien bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Der Unterhalt und die Kontrolle dieser Räumlichkeiten obliegen der Standortgemeinde.

Bestehende
Schulanlagen

² Der Verband mietet von den Gemeinden die benötigten Räumlichkeiten.

³ Das gesamte Mobiliar, Unterrichts- und Verbrauchsmaterial inkl. Informatik wird in das Eigentum des Verbandes überführt. Der Verband verwendet das Material und ist für dessen Unterhalt, Kontrolle und Ersatz besorgt. Er führt ein Inventar.

Inventar

Die jährlichen Betriebskosten werden gedeckt:

Deckung Be-
triebskosten

- a) durch staatliche Beiträge gemäss Verfassung und Schulgesetz
- b) durch Benützungsgebühren oder Miete
- c) der nach Abzug der Einnahmen gemäss lit. a) und b) verbleibende Rest der Betriebskosten wird auf die Anzahl der Schüler der Verbandsgemeinden wie folgt aufgeteilt (Kostenstellen für die laufende Rechnung gemäss Kostenplan für die kleineren und mittleren Gemeinden):
 - aa) Die Kosten gemäss Kostenstellen „200 Kindergarten“, „210 Primarschule“ und „212 Orientierungsschule“ werden entsprechend den Schülerzahlen der Verbandsgemeinden verteilt. Stichtag für die Schülerzahlen ist die Verfügung Klassenplanung des Rechnungsjahres.
 - bb) Für die Kosten gemäss Kostenstelle „219 Allgem. Erziehungswesen“ bezahlt jede Gemeinde gleichviel.
 - cc) Die Betriebskosten der Mehrzweckhallen werden nach folgendem Berechnungsmodell ermittelt:
 - Gesamtkosten Mehrzweckhalle und Sportplatz
 - abzüglich ein Drittel für nichtschulische Nutzung der Anlagen.
 - dd) Die Miete für die Schulküche, den Metall- und den Holzraum in der MZH Rüdlingen richtet sich nach den effektiven Betriebskosten.

IV. Anwendbares Recht und Rechtsschutz

Art. 14

Haftung, Rechts-
schutz

Für die Verantwortlichkeit der Verbandsorgane und soweit nichts anderes vereinbart ist, für die Besorgung der Verbandsangelegenheiten sind die gemeinrechtlichen Vorschriften des Kantons Schaffhausen massgebend.

V. Beitritt, Austritt und Liquidationsbestimmungen

Art. 15

Beitritt

¹ Eine Gemeinde kann dem Verband beitreten, sofern Art. 2 erfüllt ist. Die beitretende Gemeinde hat Anrecht auf eine angemessene Vertretung in den entsprechenden Verbandsorganen.

² Für einen Beitritt bedarf es der Zustimmung der Stimmberechtigten der bisherigen Verbandsmitglieder (Art. 9 lit. e).

³ Die dem Verband durch den Beitritt entstehenden Kosten gehen zulasten der beitretenden Gemeinde.

Art. 16

Austritt

Die Verbandsgemeinden können gemäss Art. 111 GG unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Art. 17

Verbandsauflö-
sung

¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn der Verbandszweck gemäss Art. 2 nicht mehr gegeben ist

² Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden (Art. 9 lit. e).

Art. 18

Liquidation

¹ Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden aufgrund der Schülerzahlen der letzten 5 Jahre. Es ist ein Liquidationsplan zu erstellen.

² Der Liquidationsplan bedarf der Genehmigung der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden (Art. 9 lit. e).

VI. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Art. 19

¹ Diese Vereinbarung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Stimmberechtigten der angeschlossenen Gemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen auf den Beginn des Schuljahres 2011/12 in Kraft.

Inkrafttreten

² Der Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt unter Vorbehalt, dass die Verbandsgemeinden dem erforderlichen Schulbudget zustimmen.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Verbandsordnung wird der bestehende Zweckverband Orientierungsschule Rüdlingen-Buchberg aufgelöst und in den neuen Verband überführt.

Übergangsbestimmungen

⁴ An die Stelle der Orientierungsschulbehörde und der Primarschulbehörden der Gemeinden Rüdlingen und Buchberg tritt die Verbandsschulbehörde, welche gemäss Art. 9 dieser Verbandsordnung neu gewählt wird.

VII. Genehmigungsbefchluss

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Rüdlingen am:

26. November 2010

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Buchberg am:

15. Dezember 2010

Im Namen der Verbandsgemeinden:

Von Buchberg:

Datum: Buchberg, 15. Dezember 2010

Der Präsident: 

Die Schreiberin: 

Von Rüdlingen:

Datum: Rüdlingen, 26. November 2010

Die Präsidentin: 

Die Schreiberin: 

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom:

Datum: 25. Jan. 2011

Der Staatsschreiber: 

Dr. Stefan Bilger